

850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches

Durch die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend das Einkommensteuergesetz 1972 und die Körperschaftsteuergesetznovelle 1972 werden alle bisherigen Zuschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in die Steuersätze des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarifes eingebunden. Dadurch entfallen die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 152/1954. Durch vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird nun sichergestellt, daß weiterhin entsprechende Anteile des Aufkommens der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Wohnbauförderung und dem Familienlastenausgleich zufließen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. November 1972

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann